

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208)

§ 45 Jahrgangsklassen, Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden (§ 45 Abs. 1 ThürSchulG). Für die Klassenstufen 7 bis 9 der Regelschule gilt Absatz 2 und für die Thüringer Oberstufe gelten die §§ 72 bis 80.

(2) Ab der Klassenstufe 7 der Regelschule wird in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache, spätestens ab der Klassenstufe 9 im Fach Deutsch sowie im Fach Physik in der Klassenstufe 9 in Kurse differenziert. Kurs I entspricht dem Anforderungsprofil der Hauptschule, Kurs II dem der Realschule nach den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Ab der Klassenstufe 7 können auf den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss bezogene Klassen geführt werden (§ 6 Abs. 2 ThürSchulG).

(3) Der Unterricht kann vom Schulleiter fächerübergreifend, klassenübergreifend, klassenstufenübergreifend und zeitweise kursübergreifend eingerichtet werden. Er kann bei entsprechendem Bedarf auch für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. Arbeitsgemeinschaften können für das ganze Schuljahr oder für Teile des Schuljahres eingerichtet werden. Über die Grundsätze der schulinternen Stundentafel, insbesondere das Angebot in den Ergänzungsstunden und besonderen Fördermaßnahmen der Grundschule, das Angebot von Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften und besonderen Fördermaßnahmen in der Regelschule und im Gymnasium, sowie über die Differenzierung im Fach Deutsch nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet die Lehrerkonferenz nach Anhörung der Schulkonferenz. Satz 4 gilt für die Gemeinschaftsschule entsprechend.